

Stellungnahme

**der Landesgruppe NRW
des Bundesverbandes der Energie- und Wasserwirtschaft**

**zum Antrag der Fraktionen CDU und FDP
„Wärmepotenziale nutzen – Einsatz der
Geothermie erleichtern“ vom 8. Mai 2018
sowie zu relevanten Aspekten des
„Entfesselungspaketes II“ der
Landesregierung**

Düsseldorf, 22. Oktober 2018

Die Landesgruppe Nordrhein-Westfalen des Bundesverbandes der Energie- und Wasserwirtschaft e.V. begrüßt, dass die Landesregierung eine verstärkte Nutzung der Erdwärmepotenziale in NRW und den Einsatz der Geothermie erleichtern will. Gerade im Wärmesektor müssen vermehrt Anstrengungen zur Senkung von CO₂-Emissionen unternommen werden.

Die im Antrag der Fraktionen von CDU und FDP vom 8. Mai 2018 enthaltene Beschlussfassung unterstützen wir grundsätzlich. Insbesondere der weitere Ausbau bzw. die Anpassung der Wärmenetze an neue dezentrale, „grüne“ Wärmequellen sind wichtige Elemente.

Weiterhin ist im sogenannten „Entfesselungspaket II“ vorgesehen, Förderabgaben zu vermindern bzw. abzuschaffen und den Bohrerlass vom 18. November 2011 zu ändern, um Zulassungshemmnisse zu beseitigen. Der Bohrerlass enthält Regelungen, nach denen Bohrungen sowohl kleiner als auch größer 1.000 m Tiefe mit Fracking nicht zulässig sind mit Rücksicht auf die seinerzeit im Fluss befindliche Gesetzgebung zum Fracking. Angesichts der Tatsache, dass die zugehörigen Gesetzänderungen inzwischen rechtskräftig geworden sind und in der Regelungstiefe weiter gehen als der Erlass, ist die Änderung des Bohrerlasses zu begrüßen und dient der Klarstellung.

Aufgrund der nunmehr rechtskräftigen Gesetzgebung zum Fracking gibt es aus wasserwirtschaftlicher Sicht allerdings zahlreiche Regelungen, die auch für die Erdwärmenutzung gelten. Darüber hinaus gibt es bei der Erdwärmenutzung eine Reihe von Gefährdungen, die nach Auffassung des BDEW insbesondere auch bei der Standortauswahl zu berücksichtigen sind. Im Einzelnen sind folgende Regelungen zu beachten:

1. Erdwärmenutzung nach Wasserhaushaltsgesetz § 13a eingeschränkt

Gemäß § 9 Absatz 2 Nummer 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) gilt das Aufbrechen von Gesteinen unter hydraulischem Druck zur Aufsuchung oder Gewinnung von Erdwärme einschließlich der zugehörigen Tiefbohrungen als Benutzung, für die eine Erlaubnis einzuholen ist. Die Erlaubnis ist gemäß § 13a zu

versagen, wenn Vorhaben in festgesetzten Wasserschutz- oder Heilquellenschutzgebieten vorgesehen sind. Dieser Schutz gilt auch für Einzugsgebiete von Seen und Talsperren und Wasserentnahmestellen der öffentlichen Wasserversorgung und von Mineralwasservorkommen. Zudem ist nach WHG auch vorgesehen, dass die Länder in Gebieten mit untertägigem Bergbau nach Landesrecht Auflagen für Bohrungen der Tiefengeothermie erteilen können oder diese Bohrungen versagen können.

Zudem können Tiefengeothermie-Vorhaben mit Fracking nur erlaubt werden, wenn die verwendeten Gemische als nicht wassergefährdend eingestuft sind. Auch an die Überwachung, sowohl während und nach der Bohrung, werden Anforderungen gestellt.

2. Allgemeine Bundesbergverordnung enthält weitere Anforderungen für Erdwärme

Die Allgemeine Bundesbergverordnung (ABergV) sieht für die Aufsuchung und Gewinnung von Erdwärme einschließlich des Aufbrechens von Gestein unter hydraulischem Druck (Fracking) weitere Anforderungen an Unternehmer vor. Demnach ist gemäß § 22b der Stand der Technik einzuhalten, die Unversehrtheit des Bohrlochs sicherzustellen und regelmäßig zu überwachen und es sind beim Fracking die nach über Tage zurückgeführten Flüssigkeiten regelmäßig zu überwachen. In Gebieten der Erdbebenzone 1 bis 3 sind seismologische Basisgutachten zu erstellen.

3. Umweltverträglichkeitsprüfung für bestimmte Vorhaben der Erdwärme vorgeschrieben

Die Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben (UVP-V Bergbau) verlangt bei Erdwärmebohrungen ab 1.000 m Tiefe in Naturschutzgebieten und Natura-2000-Gebieten eine Umweltverträglichkeitsprüfung. Dieses gilt auch für Tiefbohrungen der Geothermie mit Fracking, wenn wassergefährdende Gemische eingesetzt werden.

4. Anforderungen an die Erdwärmennutzung aus Sicht des Gewässerschutzes

Grundsätzlich steht der positive Effekt der Nutzung der Erdwärme als regenerative Energiequelle im Vordergrund. Dennoch sind auch die Gefährdungen, die von

einzelnen Anlagen, wie auch aus der Summe der Anlagen für das Grundwasser ausgehen können, zu betrachten und unter Vorsorgeaspekten zu reglementieren. Hierzu hat der DVGW Deutsche Verein des Gas- und Wasserfaches e. V. für die oberflächennahe Erdwärmennutzung Grundsätze erarbeitet, die ebenso für die Tiefengeothermie herangezogen werden sollten. Insbesondere darf von der Nutzung der Erdwärme keine Gefährdung der Trinkwasserwasserressourcen ausgehen. Zu berücksichtigen sind daher auch ausreichende hydrogeologische oder sonstige Barrieren, die eine Ausbreitung schädlicher Veränderungen im Grundwasser zu den Einzugsgebieten von Trinkwassergewinnungsanlagen hin grundsätzlich ausschließen. Vor diesem Hintergrund ergeben sich die nachfolgenden Grundsätze, die über die gesetzlichen Vorschriften hinaus gelten sollten:

- i. Einschränkungen der Erdwärmennutzung ohne Fracking in Trinkwasserschutzgebieten – Verbot in den Zonen I bis IIIA, Einzelfallentscheidung in der Zone IIIB
- ii. Ausreichende Standorterkundung für geothermische Anlagen
- iii. Einsatz unschädlicher Bau- und Betriebsstoffe
- iv. Haftungserklärung des Betreibers gemäß § 89 Wasserhaushaltsgesetz
- v. Fachgerechter Rückbau defekter bzw. stillgelegter geothermischer Anlagen

Ansprechpartner:

Katrin Uhlig

Fachgebietsleiterin Wasser/ Abwasser

Telefon: 0211 310 250 40

Email: katrin.uhlig@bdew-nrw.de